



Kreisämtliche Verlautbarungen.

S. 1415. (1) ad Nr. 18731/13543.
K u n d m a c h u n g.

Die Pachtung des dem krain. Navigationsfonde gehörigen Schiffzuges durch den Prusnigger Canal am Saustrome und respective des diesfälligen Gefälls, dann der dabei gelegenen, in einer halben Hube bestehenden Grundstücke sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, und dem Weinschankbefugnisse erreicht mit letztem November l. J. ihr Ende; daher hat das hohe k. k. Subernium mit Decretation vom 23., Erholt 26. d. M., Zahl 23002, wegen der weitem Verpachtung dieses Schiffzuges und der damit verbundenen Genüsse die Einleitung und Abhaltung einer Licitation diesem Kreisamte aufgetragen. — Dieses wird hiemit mit dem Besatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die diesfällige Versteigerung mit nachstehenden Pachtbedingungen am 14. k. M. November l. J., Vormittags um 10 Uhr bei diesem Kreisamte Statt finden wird.

P a c h t b e d i n g n i s s e.

1.) Ueberläßt der k. k. Navigationsfond in Krain den demselben gehörigen privativen Schiffszug durch den Prusnigger Canal, dann den Genuß der dabei gelegenen, in einer halben Hube bestehenden Grundstücke, nebst sämtlichen auf diesen Terrain befindlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden und der Weinschankberechtigte mit Ausnahme jedoch jenes unbedeutenden, dem Werkführer zu überlassenden Terrains der Viehweide, welche sich von dem Saustrome aufwärts genommen, an der linken Seite jenes Grabens befindet, welcher zu Ende des von dem Wohngebäude abwärts liegenden Gartens vorbeizieht, und worauf die neue Werkführers-Wohnung aufgebaut ist, und mit Ausnahme der besagten Werkführers-Wohnung und des zur Aufbewahrung des Schanzzeuges oder sonstiger Navigations Requisitionen vorfindigen Kellers, mit-

bietenden auf drei nacheinander folgende Jahre, und zwar: seit 1. December 1834 bis letzten November 1837 in Pacht, und es soll sich diese Pachtung auch auf die Erben des Pächters erstrecken, jedoch eine Afterspachtung nicht Statt finden. — Nach Auslauf der bestimmten drei Pachtjahre hat aber die Pachtung ohne einer Aufkündigung zu erlöschen. — 2.) Hat der Pächter den bei der Versteigerung als Einjähriges Pachtzins gemachten Meistbot in haltjähriges Fristen anticipativ, nämlich mit 1. December und 1. Juni jeden Jahre, so gewiß an das k. k. Cameral-Zahlamt zu Laibach für Rechnung des krain. Navigationsfondes bar abzuführen, als er widrigens nicht nur auch die 5 o/o Verzugszinsen zu bezahlen haben, sondern der Navigationsfond auch berechtigt seyn soll, den rückständigen Pachtzins executive einzubringen, und auf Gefahr und Kosten des Pächters eine neue Versteigerung einzuleiten, und den hiebei sich allenfalls ergebenden Abgang aus dessen Vermögen zu erholen, ohne daß der Pächter auf den aus einer allfälligen vorteilhaftern Verpachtung sich ergebenden Nutzen einen Anspruch zu machen hätte. — 3.) Zur Sicherstellung des Pachtzins und der Erfüllung der übrigen Licitationsbedingungen hat der Pächterseher eine Caution mit Eintausend Gulden Met. Münze entweder im Baren, oder durch eine mit der Pragmatischen Sicherheit versehenen fidejussorische Urkunde, oder in öffentlichen Staats-Obligationen nach dem am Tage der Licitation bestehenden Course zu leisten. — Die Pachtbewerber haben daher am Tage der Licitation vor dem Beginnen derselben der Commission den Beweis, daß sie — im Falle sie Meistbieter bleiben, — die Caution zu leisten im Stande seyen, vorzulegen, oder einen annehmbaren Bürgen zu stellen, welcher das Licitationsprotocoll als Fürge und Zahler des Cautionesbetrages mitzufertigen haben wird. — 4.) Hat der Pächter die auf der erwähnten halben Hube haftenden l. k. ordinären und extraordinären

ren Anlagen, so wie die grundherrlichen Gaben, nämlich: an die Herrschaft Ratsbach jährlich an Sachzehend ein halb Merling Korn, und 1/2 Merling Haber, dann dem Kaplane zu Schwarzenberg 1/2 Merling Korn, 1/2 Pf. Spinnhaar, 4 Stück Käse und acht Kreuzer im Gelde, aus Eigenem und ohne dießfalls am Pachtshillinge einen Abzug machen zu können, zu entrichten, und sich mit Ende des Jahres mit beiden Quittungen über den bezahlten Pachtshilling, als auch über die entrichteten obrigkeitlichen Gaben bei der k. k. Navigations-Commission auszuweisen. — 5.) Bleibt es noch ferner bei der durch den bisherigen Pächter besorgten Abnahme und der Berechnung an die Cameral-Gefällen-Verwaltung der erhöhten Mauthgebühre von den den Strom aufwärts fahrenden beladenen Schiffen nach dem bestehenden Tariffe, wofür ihm von der eingehobenen Summe eine Gratification von 10 o/o belassen wird, so wie bei der bei Stromaufwärts fahrenden Schiffen zu verrichtenden Abstreifung der Bolleten, wofür dem Pächter 5 o/o von den durch die Schiffseigenthümer an andere Aemter geleisteten Zahlungen an Wasser-mauth als Remuneration zugestanden sind; sollte jedoch während der Contracts-Dauer die Einhebung der Navigations-Gebühren, oder die Abstreifung der Bolleten das Abkommen aus was immer für einer Ursache erhalten, so soll der Pächter dießfalls eine Entschädigung anzusprechen keineswegs berechtigt seyn. — 6.) Wird der Zuglohn während der Dauer der Pachtzeit, so wie es bei der bisherigen Pachtung bestand, für jedes Stromaufwärts fahrende Schiff nach dem Betrage der Ladung desselben bestimmt und dem Pächter gestattet drei Pfennige vom Centner, oder einen und 2 und 1/2 Pfennig vom Megen bei den schweren Fruchtgattungen, als: Weizen, Korn, türkischen Weizen und Hirse, dann einen und ein Viertel Pfennig vom Megen, bei den leichteren Getreid-Gattungen, d. i. Gerste, Haber und Spelt nebst dem bisher gewöhnlichen Trinkgeld, welches in fünf halben Maß Wein an die Zugknechte und siebzehn Kreuzer pr. Schiff für den Pächter besteht, abzunehmen, doch ist es demselben untersagt, eine höhere Gebühr unter welcher immer für einem Vorwande abzunehmen, sondern es ist sich genau nach dem Tariffe, welcher zu Nedermanns Einsicht am Hause anzuhängen ist, zu benehmen. — 7.) Dagegen hat der Pächter zur Beförderung der Schiffe vier Stück starke Pferde und zwölf Stück starke Ossen zu unterhalten, und mit

diesen nebst Beigebung zwei guter und fester Seile den Schiffszug durch den Prusniger Canal mit Sicherheit zu besorgen. — Sollte in einzelnen Fällen eine mehrere Zuspannung erforderlich seyn, so ist auch diese von dem Pächter beizustellen, ohne dafür einen höhern Betrag als den in dem vorstehenden §. 6. bemessenen Lohn abfordern zu können, weil ohnehin die schwerere Beladung der Schiffe eine höhere Gebühr zur Folge hat. — 8.) Der Schiffszug wird durch den Pächter mit der vorgeschriebenen Anzahl Viehs von der Ausmündung des Canals bis zu dem gemauerten Avarial-Pause so gestattet vorgenommen, daß — ohne dem Vieh ein Futter zu reichen, — im Sommer, d. i. von Georgi bis Michaeli, damit das Vieh nicht geschwächt werde, fünf Schiffe, und im Winter, d. i. von Michaeli bis Georgi vier Schiffe nach einander, und nach einer zweistündigen Fütterung wieder andere fünf, oder respective vier Schiffe gezogen werden. — 9.) Bei großem Wasser, wenn nämlich die bestimmte Höhe überschritten wird, darf zur Vermeidung aller Gefahr von der Pachtung kein Schiff durch den Canal gezogen werden. Diese bestimmte Höhe ist, wenn der sogenannte schwarze Felsen, der sich dem Prusniger Wohngebäude gegenüber am jenseitigen Ufer befindet, durch das Wasser bedeckt wird. — Ueberhaupt wird es die Sache des Pächters seyn, so zu handeln, daß von Seite der Schifflente keine gegründete Klage geführt werden könne, weil der Pächter für jedes durch seine eigene Nachlässigkeit, oder durch die Schuld seiner Knechte, die er stets nöthigen zu erhalten hat, veranlaßte Unglück verantwortlich bleibt, und zum Schadenersatz von den Beschädigten ohne Anspruch oder Revers bei dem höchsten Avarium verhalten werden wird. — 10.) Wird gleich nach erfolgter Genehmigung der Pachtversteigerung, und vor Antritt der Pachtung der Befund des Zustandes der Gebäude und der Grundstücke commissionaliter inventarisch genau aufgenommen und beschrieben, und ein Exemplare davon dem Contracte angeschlossen werden, und es werden jene Baugerechen, deren Herstellung nicht den Pächter trifft, auf Avarial-Kosten gehoben werden, um die ganze Realität in dem gehörigen Stande zu übergeben. Dagegen müssen aber nach Auslauf der Pachtzeit die dem Pächter im guten Stande ordentlich übergebenen Navigations-Gebäude, in so weit es nicht sarta recta betrifft, in dem nämlichen Stande wieder abgetreten werden, jedoch liegt es

dem Pächter ob, die nöthigen Reparationen der Fenster, Reiber, Ofenhüeln, Zimmerthüren, Schlösser zc. aus Eigenem zu bestreiten, ohne auf einen diekfälligen Ersatz Anspruch machen zu können. Was aber die Reparationen der Fußböden, Defen, Bedachungen, dann die Arbeiten im Flussbette, wie auch die Herstellung der Canäle, Uferdecken, Scarpenmauern und Treppelwege betrifft, so fallen solche dem Navigationsfonde zur Last. — 11.) Dem Pächter wird zur Pflicht gemacht, die Waldung zu Prusknigg wieder in Aufnahme zu bringen und zu cultiviren, er darf daher nur allein krüppelhafte Bäume von welcher Gattung, keineswegs aber jene, die Wachsthum versprechen, abstoeken, und wird verpflichtet jährlich an den schon vorfindigen leeren Orten wenigstens 100 □ Klafter zur wahren Zeit mit Rothlerchen zu besäen, sich rücksichtlich der abzustoekenden krüppelhaften Bäume und der Besäung der leeren Orte mit Rothlerchen an die Ausweisungen des Navigations-Amtes Ratschach zu halten, für die Hintanhaltung aller Devastirung bei dem Anfluge der Rothlerchen zu sorgen, und über den besagten Wald als Eigenthum des Navigationsfondes fortan sorgfältigst zu wachen. Indessen steht es ihm nach dem Beispiele der bisherigen Pächter frei, das erforderliche Brennholz aus den Waldungen der Herrschaft Ratschach gegen Entrichtung eines jährlichen Waldzinses zu beziehen, oder anders woher zu kaufen. — 12.) Soll der Pächter befugt sein, im Falle einer von der politischen Behörde verfügten Schiffahrtseinstellung einen angemessenen Nachlaß an dem Pachtzins pro rata temporis der dauernden Sperre von dem Navigationsfonde anzusprechen, außer dem aber sollte er in keinem Falle irgend einen Nachlaß des Pachtshillings oder eine Entschädigung zu fordern berechtigt sein. — 13.) Ist es die Pflicht des Pächters, jedes ihm selbst bekannte oder durch die Schiffleute in Erfahrung gebrachte Navigationsgebreschen an den Treppelwegen, Scarpen, Uferverkleidungen, Streifbäumen zc. dem Navigations-Commissär sogleich bekannt zu machen, diesem im nöthigen Falle, bei Auszahlung der Arbeiter bei dem Kanal und Strome und sonstigen Vorfällen willig, und bei den in Prusknigg sich ergebenden Navigations-Arbeiten dem Baubeamten ein Zimmer sammt Bett, und den dort arbeitenden Handlangern und Meisterschaften einen angemessenen Ort zur Schlafstelle mit dem erforderlichen Stroh unentgeltlich einzuräumen. Sollte es in der Fol-

ge für nothwendig befunden werden, einen Navigations-Assistenten in Prusknigg anzustellen, so wird sich von Seite des Aerarii vorbehalten, für denselben die erforderliche Unterkunft, entweder durch Aufstellung eines Stockwerkes auf das gegenwärtige Wohngebäude, oder durch Zubauung einer eigenen Wohnung auszumitteln. — 14.) Die auf dem Treppelwege nächst dem Canale nach einem großen Wasserstande mehrmal nothwendige Beschotterung und Aufhackung des Eises hat der Pächter durch eigene Leute ohne Anspruch auf eine Vergütung selbst vorzunehmen, die dort erforderliche Abräumung aber wird auf Kosten des Navigationsfondes bewerkstelligt werden. — 15.) Nach abgehaltener Licitation und vom Pächtersteher gefertigten Anbote wird ein weiterer Anbot nicht mehr angenommen. Uebrigens wird sich vorbehalten, den Pächter durch alle politischen Zwangsmitteln zur Erfüllung seiner Contractsverpflichtungen zu verhalten, dagegen soll es aber auch ihm freistehen, alle Ansprüche, die er aus dem Contracte machen zu können erachten sollte, im Rechtswege gegen das höchste Aerarium, respective gegen den krainerischen Navigationsfond geltend zu machen. — 16.) Wird zur Gültigkeit der Versteigerung von Seite des k. k. Navigationsfondes die Genehmigung des k. k. Suberaniums ausdrücklich vorbehalten, welches zur Folge hat, daß nach Einlangung dieser Genehmigung mit dem Pächtersteher der Contract, wozu er auf seine Kosten den classenmäßigen Stempel beizustellen hat, nach den gegenwärtigen Bedingungen abgeschlossen werden wird, jedoch wird sich ausdrücklich bedungen, daß der Meistbieter von seinem bei der Versteigerung gemachten Anbote keineswegs mehr abstehen könne. — 17.) Zum Ausrufspreise des einjährigen Pachtzinses wird der dermal bestehende Pachtshilling von 1176 fl. Ein Tausend Ein Hundert Sechs und Siebzig Gulden Metall-Münze angenommen. — 18.) Wer für einen Dritten licitiren will, hat sich mit einer legalen Vollmacht hierzu auszuweisen, und diese Vollmacht bei der Licitations-Commission einzulegen. — K. K. Kreisamt Laibach am 27. October 1834.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1413. (1)

Nr. 7331.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei von diesem Gerichte über Ansuchen des Dr. Lorenz Eberl, Franz Kav. Cechovinschen K. M. Ver-

walters und Vertreters, in die öffentliche Versteigerung der, zur gedachten Concursmasse gehörigen zweifelhaften Activforderungen pr. 1247 fl. 16 kr. gewilliget worden, wozu die Tagsatzung, und zwar die einzige auf den 24. November d. J., um 11 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Anhange bestimmt wird, daß die gedachten zweifelhaften Activforderungen um jeden Preis werden hintangegeben werden.

Uebrigens steht es den Kauflustigen frei, die dießfälligen Licitationsbedingnisse in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden oder bei dem Franz Kav. Cechovin'schen K. M. Verwalter und Vertreter Dr. Eberl einzusehen, und davon Abschriften zu verlangen.

Laibach am 14. October 1834.

Z. 1416. (1) Nr. 7406.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Dr. Blas Dvjajah, als Vormund der minderjährigen Martin Meguscher'schen Kinder Maria, Josepha und Alois Meguscher, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 17. August 1834 hier zu Laibach verstorbenen Martin Meguscher, Seilermeister, die Tagsatzung auf den 24. November l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermaßen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 18. October 1834.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1417. (1) J. Nr. 2886.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Rupertsdorf zu Neustadt in Unterkrain wird dem Gabriel Wölger, dann den unbekanntem Erben der am 7. April 1817 zu Grätz verstorbenen Apollonia Jabornig durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es habe wider sie Herr Dr. Burger, gerichtlicher aufgestellter Curator der Anna Maria Stoiber'schen Verlagsmasse zu Lößlig, bei diesem Bezirksgerichte, als Abhandlungsbinstanz, eine Aufforderungsklage zur Erweisung des Erbtheils zu dem Maria Stoiber'schen Nachlasse zu Lößlig angebracht, und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zum Versuche eines gültigen Vergleiches, bei Nichtzustandbringung desselben aber zur mündlichen Nothdurft Verhandlung die Tagsatzung auf den 6. December

d. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte anberaumt worden ist. Das Gericht, dem der Aufenthaltsort dieser Erben unbekannt ist, und da sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn könnten, hat auf ihre Befabr und Unkosten den zu Laibach domicilirenden Hof- und Gerichtsadvocaten Herrn Dr. Dvjajah zu ihrem Curator aufgestellt, mit welchem nun diese anhängig gemachte Rechtsache nach der für die k. k. Erblander bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Dieselben werden daher durch gegenwärtiges Edict zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zu rechter Zeit zu erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbedelße an Handen zu lassen, oder aber auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in alle rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten müssen mögen, die sie zu ihrer Verteidigung dienlich finden würden; widrigen Falls sie sich sonst die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadt am 24. October 1834.

Z. 1418. (1) Exh. Nr. 983.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Verlaß des am 12. Jänner 1834, verstorbenen Anton Rozjan aus Laibach einen Anspruch zu machen vermeinen, haben zu der auf den 20. November d. J. anberaumten Liquidationstagsatzung so gewiß vor dieses Gericht zu erscheinen und ihre Forderungen geltend zu machen, als sie sich sonst die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Rastenfus am 24. October 1834.

Z. 1328. (2)

A n z e i g e.

In der Klosterfrauen = Gasse, Haus = Nr. 55, im ersten Stocke, ist eine Wohnung, bestehend aus vier Zimmer, Küche, Speisekammer etc. stündlich bis Georgi 1835, unter dem Preise zu vergeben.

Nähere Auskunft erhält man im hiesigen Zeitungs = Comptoir.

In

J. A. Edlen v. Kleinmayr's Buchhandlung in Laibach, neuer Markt, Nr. 221, ist zu haben:

Freitschke, Friedrich, Hülsbuch für Sammelerlingsammler. Systematische Stellung, Naturgeschichte, Jagd, künstliche Zucht und Aufbewahrung der Sammelerlinge. Beschreibendes Verzeichniß der meisten deutschen, und kürzere Erwähnung der fremden Arten. Mit vier abgemahlten Kupfertafeln, sauber gebunden. 8. 4 fl.